

Marktordnung 2025

Kunstgewerbe- und Hobbymärit

18. Oktober 2025 von 09.00 – 17.00 Uhr, Schlossgutareal Münsingen

1. Lage

Der Kunstgewerbe- und Hobbymärit findet dieses Jahr draussen (auf dem ganzen Schlossgutareal) und drinnen statt. Wir können keine Platzwünsche entgegennehmen, einzig wählen kann man, ob der Platz drinnen oder draussen ist.

2. Ziel und Zweck

Der Kunstgewerbe- und Hobbymärit gehört zum Kulturgut von Münsingen und fördert Brauchtum und Folklore. Der Herbstmärit ist die Plattform zum Verkauf **selbstgefertigter** Produkte. Er bietet kreativen Berufsleuten wie auch Kunsthandwerkenden die Möglichkeit, ihre Objekte zu präsentieren.

3. Öffnungszeiten

- Märittag: Samstag, 18. Oktober 2025 von 09.00 bis 17.00 Uhr
- Aufbauzeiten: «Eigene Stände» und «Food/Getränke» durch Ausstellende Samstag, 18. Oktober 2025 zwischen 06.00 bis 08.30 Uhr
- **Aufbau Innenplätze: Freitag, 17. Oktober 2025 von 18.00 bis 20.00 Uhr** (oder nach Absprache auch Samstagmorgen)
- Abbauezeiten: Ab 17.00 Uhr (nicht vorher) zügiger Abbau und Räumung durch Ausstellende.

4. Zuständigkeit

- Über die Zulassung der einzelnen Bewerbenden entscheidet der Verein Schlosstrasse 5.
- Die Zusagen oder Absagen werden nach Anmeldeschluss per Mail oder versandt.

5. Teilnahmebedingungen

- Die Anmeldung ist verbindlich. Bei Abmeldung wird ein Unkostenbeitrag von CHF 100.00 erhoben.
- Erlaubt sind nur selberhergestellte Erzeugnisse in gut handwerklich-künstlerischer Qualität.
- Standgemeinschaften sind erlaubt, wenn sie bei der Anmeldung erwähnt werden.
- Es ist eine verantwortliche Person zu bestimmen, die auch die Rechnung erhält.
- Stände, Standbetreibende, Aktionen usw., welche gegen ethisch-moralisch Grundsätze verstossen oder Gedankengut extremer Gruppierungen verbreiten, sind untersagt.
- Alle Stände sind mit der zugeteilten Standnummer sowie mit Namen und Wohnort der Ausstellenden gut sichtbar zu markieren.
- Die Weisungen der Marktaufsicht sind von den Standbetreibenden zu beachten.

6. Verkauf

- Gemäss der eidgenössischen Verordnung über die Bekanntgabe von Preisen vom 11.12.1978 (SRG 942.8171) ist die Ware gut sicht- und lesbar mit den Detailverkaufspreisen anzuschreiben.
- Die angebotenen Lebensmittel unterstehen den Vorschriften der Lebensmittelgesetzgebung und Hygienevorschriften.
- Es dürfen nur amtlich geeichte Waagen verwendet werden.
- Der Jugendschutz muss von allen Standbetreibenden eingehalten werden.

7. Haftung

- Die Standbetreibenden haften gegenüber Dritten und dem Verein Schlosstrasse 5 für alle Schäden, die durch die Standbetreibenden verursacht werden. Der Verein Schlosstrasse5 haftet nicht, soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.
- Die Standbetreibenden verfügen über eine entsprechende Haftpflichtversicherung für Schäden, die sie gegenüber Dritten oder dem Verein Schlosstrasse5 verursachen.
- Die Standbetreibenden sind gegen Unfall (Betriebs- und NBU) versichert.
- Die Versicherung von eigenen Unfällen ist Sache der Standbetreibenden.
- Die Erst- und Notfallversorgung bei Unfällen etc. ist durch den Samariterverein Münsingen gewährleistet.
- Der Verein Schlosstrasse 5 haftet nicht für beschädigtes oder entwendetes Eigentum der Standbetreibenden.

8. Tarife

Die Pauschalgebühren werden in Rechnung gestellt und mit der Zusage per Mail oder Post versandt.

| | |
|----------|---|
| Tarif A: | Standmiete innen, pro Tisch und Platz CHF 100.00 |
| Tarif B: | Ausserhalb der Gebäude Grundgebühr für Platzmiete CHF 100.00 Standmiete CHF 50.00 (wenn Stand durch uns gestellt wird) Zusätzlichen Platzbedarf unbedingt angeben. |
| Tarif C: | Gemeinnützige Organisationen Grundgebühr pauschal CHF 100.00 inkl. Standmiete. Zusätzlichen Platzbedarf unbedingt angeben. |
| Tarif D: | Kosten Verpflegungsstände zusätzlich zur Platz- und Standmiete CHF 60.00. |

Beleuchtung: Strom Pauschal CHF 15.00 (Bezug muss bei der Anmeldung angegeben werden.)

Die Rechnungen für die Standgebühren werden im September 2025 inkl. aller detaillierter Unterlagen versandt. Auch die Grösse der Tischplatten wird in den Informationen stehen.

9. Wiederhandlungen

- Verfehlungen gegen die Marktordnung und das Schutzkonzept BAG haben nach einer mündlichen oder schriftlichen Ermahnung die sofortige Auflösung des Vertrages zur Folge.
- Verfehlungen gegen die Marktordnung können einen künftigen Ausschluss von der Teilnahme am Markt mit sich ziehen.
- Aufwendungen für die Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustandes (insbesondere für Reinigungs- und Aufräumarbeiten) durch den Verein Schlosstrasse5 werden den Verursachenden in Rechnung gestellt.

10. Inkrafttreten

Diese Marktordnung gilt nur für den Kunstgewerbe- und Hobbymärit 2025 und tritt am 05.04.2025 in Kraft.

Für den Verein Schlosstrasse 5 - Betriebsleitung: Michèle Born & Tanja Ruff